

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

der Gemeinde Muldenhammer

HINWEIS: Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Vereinbarung zum Prüfungsauftrag eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüberhinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Berichtsnummer: 14.21.00/9
Ausfertigungsdatum: 17. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1 VORBETRACHTUNGEN	3
1.1 Prüfungsauftrag.....	3
1.2 Prüfungsgrundlagen	3
1.3 Prüfungsgegenstand	4
1.4 Art und Umfang der Prüfung.....	4
1.5 Prüfungsdurchführung.....	5
2 PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN.....	6
2.1 Erledigung der Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren	6
2.2 Feststellung des Vorjahresabschlusses	6
2.3 Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2020	7
2.3.1 Haushaltssatzung	7
2.3.2 Vorläufige Haushaltsführung.....	8
2.3.3 Zwischenbericht.....	9
2.3.4 Notwendigkeit einer Nachtragssatzung.....	9
2.4 Rechnungswesen.....	10
2.5 Jahresabschluss 2020.....	11
2.5.1 Ergebnisrechnung.....	11
2.5.1.1 Gesamtergebnisrechnung	12
2.5.1.2 Teilergebnisrechnung.....	19
2.5.2 Finanzrechnung	20
2.5.2.1 Gesamtfinzrechnung	20
2.5.2.2 Teilfinanzrechnung.....	23
2.5.3 Vermögensrechnung (Bilanz).....	24
2.5.3.1 Aktiva	24
2.5.3.2 Passiva	29
2.5.3.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	33
2.5.3.4 Kennzahlen zur Vermögensrechnung	33
2.5.4 Anhang.....	33
2.5.4.1 Anlagenübersicht	34
2.5.4.2 Forderungsübersicht	34
2.5.4.3 Verbindlichkeitenübersicht	34
2.5.4.4 Übersicht über die Haushaltsermächtigungen	35
2.6 Rechenschaftsbericht.....	37
3 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	39
4 PRÜFUNGSVERMERK UND SCHLUSSBEMERKUNG.....	40
ANLAGE 1: VERMÖGENSRECHNUNG (BILANZ) ZUM 31. DEZEMBER 2020	42
ANLAGE 2: VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG	43

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
TEUR	Tausend Euro
EUR	Euro
FAQ	Frequently Asked Questions: häufig gestellte Fragen
HHJ	Haushaltsjahr
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
S.	Satz

1 Vorbetrachtungen

1.1 Prüfungsauftrag

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Muldenhammer ist dieser gemäß § 104 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen örtlich zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen (nachfolgend Rechnungsprüfungsamt) wurde mit Vereinbarung vom 23. April 2023, unterzeichnet vom Bürgermeister der Gemeinde Muldenhammer, Herrn Jürgen Mann, und dem Oberbürgermeister der Stadt Plauen, Herrn Steffen Zenner, mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Muldenhammer beauftragt.

1.2 Prüfungsgrundlagen

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte unter Beachtung der nachfolgenden Rechtsgrundlagen in ihrer zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 geltenden Fassung:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
- Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (SächsFAG),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (SächsKomPrüfVO),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (SächsKomKBVO),
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV KomHSys),
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV KomHWi).

Darüber hinaus fanden im Rahmen der Prüfung Berücksichtigung:

- Hauptsatzung der Gemeinde Muldenhammer vom 16. Mai 2018, gültig ab 14. Juni 2018,
- Satzung über die öffentlichen Formen der Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Muldenhammer, in der Fassung vom 1. Oktober 2009 und 29. April 2020 sowie
- Bewertungsrichtlinie für die Gemeinde Muldenhammer, gültig ab 1. Januar 2018.

Neben vorgenannten Rechtsgrundlagen wurden Hinweise, Richtlinien, Erlasse und die sogenannten FAQ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, häufig gestellte Fragen in der Kommunalen Doppik, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses berücksichtigt.

1.3 Prüfungsgegenstand

Gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO stellt der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest.

Die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die Erteilung von Auskünften gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters und der Fachbediensteten für das Finanzwesen.

Der Jahresabschluss 2020 vom 9. Mai 2023 wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Posteingang vom 15. Mai 2023 übergeben.

Nach § 104 Abs. 1 SächsGemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzung und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

1.4 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung gemäß §§ 10 ff. SächsKomPrüfVO soll feststellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Muldenhammer vermittelt. Nach § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO darf ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk insbesondere dann nicht erteilt werden, wenn in der Vermögensrechnung einzelne Abweichungen mehr als 0,7 Prozent der Bilanzsumme betragen oder wesentliche Verstöße gegen Gesetze festgestellt werden.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist nach § 6 Abs. 3 SächsKomPrüfVO nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorzunehmen. Sie kann gemäß § 6 Abs. 1 SächsKomPrüfVO auf Stichproben beschränkt werden.

Neben der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen des Jahresabschlusses gemäß § 11 SächsKomPrüfVO, einschließlich der geforderten Anlagen und deren Übereinstimmung mit den zur Prüfung heranzuziehenden gesetzlichen Vorgaben und begründenden Unterlagen, gehörten zu den vom Rechnungsprüfungsamt gesetzten Schwerpunkten im Rahmen der Prüfung nach §§ 12, 13 SächsKomPrüfVO:

- Einhaltung der geltenden Vorschriften,
- Notwendigkeit einer Nachtragssatzung,
- Darstellung des fortgeschriebenen Planansatzes,
- Auflösung und Buchung des kommunalen Vorsorgevermögens,
- Bilanzierung des Anlagevermögens,
- Bilanzierung der Kapitalposition sowie
- Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften.

1.5 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wurde von der Prüferin Frau Ann-Katrin Wolf mit Unterbrechungen im Zeitraum vom 16. Mai 2023 bis zum 29. September 2023 in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Plauen, durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung erbetene Auskünfte wurden von der Fachbediensteten für das Finanzwesen, Frau Tina Wagenknecht, bereitwillig erteilt.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2019, den der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30. November 2022 feststellte.

Die vorgenommene Belegprüfung des Sachkontos 422200 bzw. 422550 ergab keine nennenswerten Beanstandungen. Begründende Unterlagen wurden im erforderlichen Umfang in Kopie eingesehen. Anhaltspunkte für eine fehlende Authentizität der geprüften Unterlagen ergaben sich hierbei nicht.

Der Bericht gemäß § 104 Abs. 2 S. 2 SächsGemO über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Muldenhammer vom 13. Oktober 2023 wurde dem Bürgermeister und der Fachbediensteten für das Finanzwesen am 13. Oktober 2023 per E-Mail vorgelegt. Änderungsbedarfe ergaben sich hierbei nicht. Auf ein Auswertungsgespräch wurde seitens der Gemeinde verzichtet. Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Ausführungen daraufhin in diesem Schlussbericht zusammengefasst, der dem Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer vorzulegen und auf dessen Verlangen vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Plauen zu erläutern ist.

Die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt, ebenso die vom Bürgermeister und der Fachbediensteten für das Finanzwesen erteilte Vollständigkeitserklärung vom 13. Oktober 2023 als Anlage 2.

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Erledigung der Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Im Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Muldenhammer durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen, siehe Schlussbericht vom 18. Oktober 2022, stellte dieses insbesondere fest, dass

- dem Gemeinderat nach § 99 Abs. 2 S. 1 SächsGemO jeweils zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Beteiligungsbericht vorzulegen ist; es wurde ein solcher Bericht erstmals für das Haushaltsjahr 2020 erstellt,
- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 76 Abs. 2 S. 2 SächsGemO bis spätestens 30. November 2018 der Rechtsaufsichtsbehörde hätte vorgelegt werden sollen
- die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Muldenhammer unter Punkt 6.2.11 keine eindeutige Regelung hinsichtlich der Ausübung des nach § 89 Abs. 5 S. 2 SächsGemO eingeräumten Wahlrechts für die Bilanzierung des Finanzanlagevermögens normiert
- gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 S. 1 SächsKomHVO entsprechende dem Vorsichtsprinzip wirklichkeitstreu zu bewerten ist. Unterbleibt die Pauschalwertberichtigung werden die Forderungen in der Bilanz mit einem zu hohen Betrag ausgewiesen.
- der Rechenschaftsbericht keine Darstellung zur Erreichung wesentlicher Ziele und dem Stand der Aufgabenerfüllung enthält sowie
- für Schlüsselprodukte keine Leistungsziele bzw. Kennzahlen definiert wurden und diese demzufolge keiner Auswertung unterlagen.

Die vorstehenden Feststellungen wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erneut geprüft.

2.2 Feststellung des Vorjahresabschlusses

Entsprechend § 88c Abs. 2 SächsGemO hat der Gemeinderat den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer stellte den Jahresabschluss 2019, nach örtlicher Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen, in seiner öffentlichen Sitzung am 30. November 2022, Beschluss-Nr. B 055/22, einstimmig fest.

Gemäß § 88c Abs. 3 S. 1 SächsGemO ist der Feststellungsbeschluss der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige beim Landratsamt Vogtlandkreis als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit E-Mail vom 7. Dezember 2022 vorgenommen.

Ferner ist der Feststellungsbeschluss gemäß § 88c Abs. 3 SächsGemO ortsüblich bekannt zu geben und der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang mit der Bekanntgabe unbefristet öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

Nach § 3 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Muldenhammer vom 29. April 2020 erfolgen ortsübliche Bekanntgaben durch Anschlag an den Verkündigungstafeln der Gemeinde Muldenhammer für mindestens drei Tage. Entsprechend dieser Bekanntmachungsvorschrift wurde der Feststellungsbeschluss durch Anschlag vom 5. Dezember 2022 bis zum 2. Januar 2023 ortsüblich bekannt gegeben, verbunden mit dem Hinweis, dass der Jahresabschluss 2019 ab dem 9. Dezember 2022 zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Muldenhammer öffentlich ausliegt. Darüber hinaus wurde der Jahresabschluss 2019 mit Anhang sowie Rechenschaftsbericht auf der Internetseite der Gemeinde Muldenhammer elektronisch zur Verfügung gestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte unter Bezugnahme auf § 88c Abs. 2 SächsGemO fest, dass die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 nicht bis zum 31. Dezember 2020 erfolgte.

Das Rechnungsprüfungsamt weist ferner unter Bezug auf den Gemeinderatsbeschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 darauf hin, dass erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, vorliegend definiert die Hauptsatzung der Gemeinde Muldenhammer eine Erheblichkeitsgrenze von 1,0 TEUR, sofern eine Deckung im Budget nicht möglich ist, der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats bedürfen. Eine nachträgliche Genehmigung im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Jahresabschluss erfüllt den gesetzlich formulierten Zustimmungsvorbehalt nicht.

2.3 Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2020

2.3.1 Haushaltssatzung

Auf der Grundlage von § 76 SächsGemO erließ der Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2020 die Haushaltssatzung der Gemeinde Muldenhammer. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist gemäß § 76 Abs. 1 S. 3 SächsGemO an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erfolgte nach ortsüblicher Bekanntgabe vom 27. Januar 2020 bis zum 4. Februar 2020 zu den Dienststunden in der Gemeinde Muldenhammer. Bis zum 13. Februar 2020 mögliche Einwendungen wurden nicht erhoben.

Gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO wurde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 am 26. Februar 2020 mit Beschluss-Nr. B 011/20 vom Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer beschlossen. Die Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 27. Februar 2020. Die Haushaltssatzung enthielt unter § 2 genehmigungspflichtige Bestandteile (Kreditaufnahmen) gemäß § 82 Abs. 2 SächsGemO. Das Landratsamt Vogtlandkreis genehmigte mit Bescheid vom 19. März 2020 den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 150,0 TEUR.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO erfolgte am 26. März 2020 im „Waldgebietsanzeiger der Gemeinde Muldenhammer“. Auf die einwöchige öffentliche Niederlegung des Haushaltsplans wurde hingewiesen; sie erfolgte vom 16. April 2020 bis zum 23. April 2020.

Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurden festgesetzt (Auszug; in TEUR):

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	5.145,8
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	5.395,3
ordentliches Ergebnis	-249,5
Sonderergebnis	9,2
Gesamtergebnis	-240,3
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	609,0
veranschlagtes Gesamtergebnis	368,7
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.807,8
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.427,8
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	380,0
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-306,5
Finanzierungsmittelüberschuss	73,5
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-175,6
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-190,5

Die geplante Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr 2020 betrug - 102,1 TEUR. Unter Berücksichtigung des Überschusses an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr in Höhe von - 88,4 TEUR ergab sich eine geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr i. H. v. - 190,5 TEUR.

Nach der Haushaltssatzung 2020 waren Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 150,0 TEUR vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde mit 191,9 TEUR veranschlagt, der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 500,0 TEUR festgesetzt.

Mit der Haushaltssatzung 2020 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 350 vom Hundert, für die Grundsteuer B auf 400 vom Hundert und für die Gewerbesteuer auf 380 vom Hundert festgesetzt, unverändert gegenüber dem Haushaltsjahr 2019.

Der Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 2020 enthielt die nach § 75 SächsGemO i. V. m. § 1 SächsKomHVO erforderlichen Bestandteile und Anlagen. Der Gesamthaushalt war gemäß § 4 Abs. 1 SächsKomHVO produktorientiert in Teilhaushalte gegliedert.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte mit Bezug auf § 76 Abs. 2 S. 2 SächsGemO fest, dass der Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bis spätestens zum 30. November 2019 hätte vorgelegt werden sollen.

2.3.2 Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO zu beachten. Danach dürfen insbesondere Aufwendungen/Auszahlungen nur geleistet werden, sofern die Gemeinde zur Leistung rechtlich verpflichtet ist oder sie für die Aufgabenweiterführung unaufschiebbar sind.

Die stichprobenweise Prüfung zur vorläufigen Haushaltsführung bezog sich auf die in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 23. April 2020, dem Ende der gesetzlichen Mindestfrist für die Auslegung der Haushaltssatzung, erfolgten Einstellungen in ein Beschäftigungsverhältnis sowie in dieser Zeit vorgenommene Vertragsabschlüsse in Vorbereitung von Beschäftigungs-

verhältnissen. Der Stellenplan des Haushaltsjahres 2019 galt gemäß § 78 Abs. 3 SächsGemO bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 fort. Demnach dürfen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich noch nicht besetzte Stellen, für die auch der Stellenplan des neuen Jahres eine entsprechende Stelle vorsieht, neu besetzt werden. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn die Einstellung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder für unaufschiebbare Aufgaben erforderlich ist.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die zum 29. Januar 2020 vorgenommene Einstellung einer Erzieherin den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 SächsGemO genügte, da diese Stelle bereits im Stellenplan 2019 vorhanden war und aufgrund eines Beschäftigungsverbotes neu besetzt werden musste.

2.3.3 Zwischenbericht

Gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO sind der Gemeinderat und die Rechtsaufsichtsbehörde zum Stand 30. Juni des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, die Inanspruchnahme der Kreditemächtigung, den aktuellen Schuldenstand sowie die bis zur Jahresmitte übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu unterrichten; darüber hinaus, sofern ein solches besteht, über die Entwicklung des Haushaltsstrukturkonzepts.

Die Norm unterscheidet nicht hinsichtlich Verbesserungen und Verschlechterungen. Demnach sind ebenso Mehrerträge/-einzahlungen sowie Minderaufwendungen/-auszahlungen einzubeziehen. Zu betrachten sind jedoch nur wesentliche Abweichungen, ohne dass der Gesetzgeber den Wesentlichkeitsbegriff bestimmt. Der Gemeinde steht hierbei ein Beurteilungsspielraum zu. Eine Regelung der Gemeinde Muldenhammer zur Bestimmung des Wesentlichkeitsbegriffs im Sinne von § 75 Abs. 5 SächsGemO, beispielsweise in der Hauptsatzung oder als weitere Festsetzung in der Haushaltssatzung, besteht nicht.

Wurde eine solche Wesentlichkeitsgrenze nicht bestimmt, schlägt die Literatur unter anderem einen hilfsweisen Rückgriff auf den Betrag vor, der als Erheblichkeitsschwelle für die Zustimmung des Gemeinderats bei über- und außerplanmäßige Vorgängen gemäß § 79 Abs. 1 S. 2 SächsGemO festgelegt wurde. Die Hauptsatzung der Gemeinde Muldenhammer vom 16. Mai 2018 sieht nach § 7 Abs. 2 vor, dass dem Bürgermeister die Entscheidung hinsichtlich über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 1,0 TEUR im Einzelfall obliegt. Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat.

Die Information des Gemeinderates zu den wesentlichen Abweichungen zum Haushaltsplan 2020 erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 8. Juli 2020. Sie erfüllte die Informationsanforderungen des § 75 Abs. 5 SächsGemO. In die Darstellung aufgenommen wurden Abweichungen ab 1,0 TEUR. Die erforderliche Information der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit E-Mail vom 14. Juli 2020.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, den unbestimmten Rechtsbegriff der wesentlichen Abweichung nach § 75 Abs. 5 SächsGemO zukünftig zu bestimmen.

2.3.4 Notwendigkeit einer Nachtragssatzung

Für das Haushaltsjahr 2020 wurde eine Nachtragssatzung erlassen. Ursächlich hierfür war die Bewilligung eines Baukostenzuschusses durch das Bundesministerium für Verkehr und

digitale Infrastruktur an die Deutsche Raumfahrt ausstellung e.V. zur Kapazitätserweiterung am Standort Morgenröthe/Rautenkranz i. H. v. 3,2 Mio. EUR und damit verbunden bis zum Haushaltsjahr 2022 neu festzusetzenden Verpflichtungsermächtigungen.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften zum Erlass einer Nachtragsatzung gemäß § 76 SächsGemO wurden nach Einschätzung der Rechtsaufsichtsbehörde eingehalten. Hinsichtlich der Beurteilung, ob nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO einer Nachtragsatzung bedürfen, ist ausschlaggebend, ob diese in einem erheblichen Umfang zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen geleistet werden müssen. Mangels Ausgestaltung des vorgenannten Erheblichkeitsbegriffs für die Gemeinde Muldenhammer hat das Rechnungsprüfungsamt für seine diesbezüglichen Betrachtungen auf die von der Literatur vertretenen Festsetzungsspielräume von bis zu 5 Prozent der Gesamtaufwendungen sowie bis zu 3 Prozent der Gesamtauszahlungen zurückgegriffen. Eine Überschreitung dieser Wertgrenzen wurde nicht offensichtlich. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die sich aus § 77 Abs. 2 SächsGemO ergebenden unbestimmten Rechtsbegriffe zukünftig zu bestimmen.

2.4 Rechnungswesen

Im Bereich des kommunalen Finanzwesens dürfen gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO nur Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) zugelassen sind. Die von der Gemeinde Muldenhammer genutzte Finanzsoftware SASKIA.de-IFR kommunale Doppik, Programmversion 4.1, wurde seitens der SAKD unter der Zulassungsnummer A20-80-1706 für den Zeitraum vom 19. Juni 2017 bis zum 18. Juni 2021 zugelassen. Die erneute Zulassung erfolgte mit der Zulassungsnummer A20-94-2103 für den Zeitraum vom 16. März 2021 bis zum 15. März 2025.

Die für das Finanzwesen genutzte Anwendung SASKIA.de stellt grundsätzlich alle gemäß § 6 Abs. 1 SächsKomKBVO notwendigen Aufzeichnungen in elektronischer Form zur Verfügung. Die Aufzeichnungen können nach Bedarf ausgedruckt werden. Die Abfrage- und Änderungsberechtigungen der Beschäftigten innerhalb der vorgenannten Anwendung sind im Rahmen eines Berechtigungskonzepts durch unterschiedliche Bedienerprofile individuell geregelt. Der Zugriff sowie die Datenein- und Datenausgabe erfolgen mittels Rechentechnik, die an ein lokales Netzwerk angebunden ist.

Der organisatorische Aufbau der Buchführung, das Belegwesen sowie die Regelungen zur vollständigen und richtigen Erfassung der Geschäftsvorfälle waren ordnungsgemäß. Nach dem Ergebnis unserer stichprobenweisen Prüfung von Geschäftsvorfällen war die Buchführung zuverlässig und beweiskräftig. Die Geschäftsvorgänge wurden in angemessener Form in der Datenverarbeitungsanwendung dokumentiert. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wurden gemäß § 34 SächsKomKBVO auskunftsgemäß beachtet. Gegenteilige Feststellungen traf das Rechnungsprüfungsamt nicht.

Zusammenfassend war festzustellen, dass das Rechnungswesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprach. Nach den vorgelegten Unterlagen ergaben sich hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenverarbeitung sowie der Buchführung keine Feststellungen, aus denen Schlussfolgerungen für den Prüfungsvermerk zu ziehen waren.

2.5 Jahresabschluss 2020

Nach § 88 Abs. 1 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der klar und übersichtlich sein muss. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung hat der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung. Er ist um einen Anhang zu erweitern, der mit diesen Rechnungen eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Nach § 88 Abs. 4 SächsGemO sind dem Anhang die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen als Anlagen beizufügen. Einzelheiten zur Erstellung des Jahresabschlusses sind den §§ 47 ff. SächsKomHVO zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Muldenhammer wurde entsprechend § 88 SächsGemO mit seinen Bestandteilen und Anlagen aufgestellt und die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Am 19. April 2023 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer gemäß § 63 Abs. 9 SächsKomHVO bei der Aufstellung des Jahresabschluss 2020 folgende Erleichterungen in Anspruch zu nehmen:

- Verzicht auf die Bildung und Auflösung von aktiven sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten
- Verzicht auf die körperliche Bestandaufnahme von Vermögensgegenständen
- Verzicht auf die Wertberichtigung von Forderungen
- Verzicht auf die Umbuchung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren sowie
- Verzicht auf die interne Leistungsverrechnung.

Der Beschluss wurde in öffentlicher Sitzung einstimmig gefasst.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO bis zum 30. Juni 2021 zu erfolgen hatte.

2.5.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind alle zahlungs- und nicht zahlungswirksamen ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres getrennt voneinander zu erfassen. Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch werden vollständig dargestellt. Das Jahresergebnis, Überschuss oder Fehlbetrag, beeinflusst die Kapitalposition auf der Passivseite der Vermögensrechnung.

2.5.1.1 Gesamtergebnisrechnung

Gemäß § 48 SächsKomHVO ist die Ergebnisrechnung in Staffelform und in der gesetzlichen Gliederung aufzustellen. Die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen sind gegenüberzustellen. Nach § 50 Abs. 1 SächsKomHVO ist ein Vergleich hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses vorzunehmen.

Die Ergebnisrechnung im Jahresabschluss 2020 wies ein Gesamtergebnis i. H. v. 338,0 TEUR aus; der fortgeschriebene Planansatz war noch von -152,6 TEUR ausgegangen.

Die nachfolgende Übersicht vergleicht zusammenfassend dargestellt das Ist-Ergebnis für das Haushaltsjahr 2020 mit dem fortgeschriebenen Planansatz:

Gesamtergebnisrechnung	fort- geschriebener Ansatz 2020	Ist-Ergebnis 2020	Abweichung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	%
ordentliche Erträge	5.155,9	5.416,0	260,1	5,0
ordentliche Aufwendungen	5.382,7	5.202,6	-180,1	-3,3
ordentliches Ergebnis	-226,8	213,4	440,2	k.A.*
außerordentliche Erträge	110,0	280,4	170,4	154,9
außerordentliche Aufwendungen	35,8	155,7	119,9	334,9
Sonderergebnis	74,2	124,7	50,5	68,1
Gesamtergebnis	-152,6	338,0	490,6	k.A.*

*bei Vorzeichenwechsel auf Angabe der prozentualen Abweichung verzichtet, da nur begrenzte Aussagekraft

Die Gemeinde Muldenhammer hat zum 31. Dezember 2020, entgegen der Planung, von der gesetzlichen Möglichkeit der Verrechnung von Fehlbeträgen aus der Abschreibung für sogenanntes Altvermögen mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO keinen Gebrauch gemacht. Der Verzicht auf die Verrechnung schonte das Basiskapital der Gemeinde.

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses aus Vorjahren waren nicht abzudecken. Demnach entsprach das Gesamtergebnis dem verbleibenden Gesamtergebnis.

Zur Ergebnisrechnung wurde die Verwendung des Jahresergebnisses 2020 zutreffend wie folgt erklärt:

Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird <i>darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO</i>	213,4 TEUR -
Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird <i>darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO</i>	124,7 TEUR -

In der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 wurde vorgenannte Rücklagenzuführung berücksichtigt. Die Bilanzposition „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 213,4 TEUR, die Position „Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses“ um 124,7 TEUR.

Das **ordentliche Ergebnis** i. H. v. 213,4 TEUR wurde in der Haushaltssatzung 2020 mit -249,5 TEUR geplant. Im fortgeschriebenen Ansatz ergab sich ein Betrag i. H. v. -226,8 TEUR.

Die nachfolgenden Betrachtungen zur Ergebnisrechnung beziehen sich auf die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr. Für die ordentlichen Erträge stellt sich dies wie folgt dar:

ordentliche Erträge	Ist-Ergebnis 2020	Ist-Ergebnis 2019	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	%
Steuern und ähnliche Abgaben	1.949,3	1.964,5	-15,2	-0,8
Zuweisungen und Umlagen sowie aufgelöste Sonderposten	2.080,4	1.891,7	188,7	10,0
sonstige Transfererträge	-	-	-	-
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	194,1	211,7	-17,6	-8,3
privatrechtliche Leistungsentgelte	783,4	771,4	12,0	1,6
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	109,3	46,0	63,3	137,6
Zinsen und sonstige Finanzerträge	120,6	121,0	-0,4	-0,3
aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	-33,0	48,3	-81,3	k. A.*
sonstige ordentliche Erträge	211,9	193,9	18,0	9,3
ordentliche Erträge	5.416,0	5.248,5	167,5	3,2

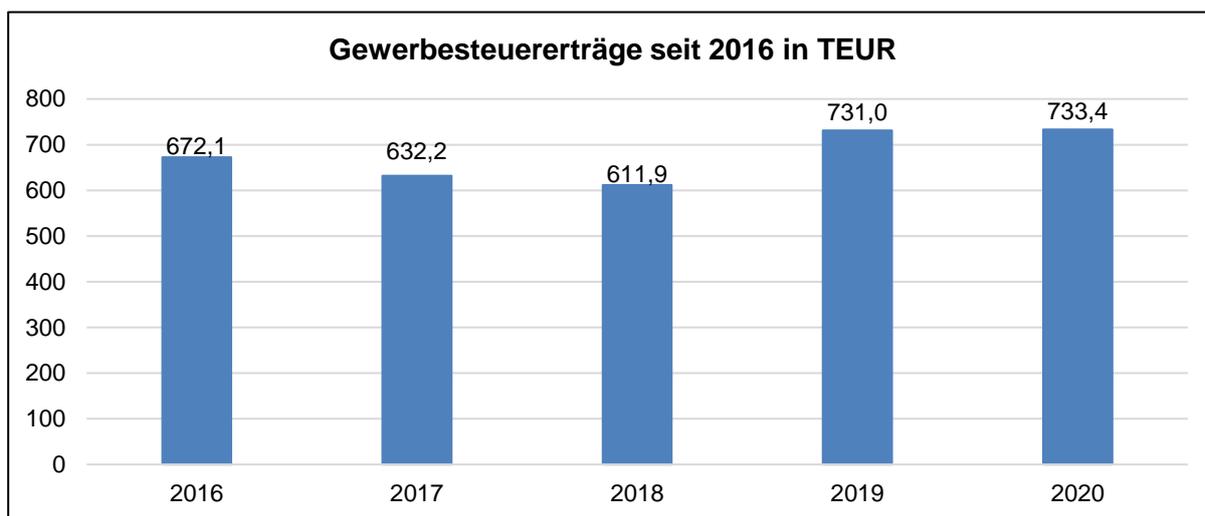
*bei Vorzeichenwechsel auf Angabe der prozentualen Abweichung verzichtet, da nur begrenzte Aussagekraft

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben stiegen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz 2020 um 48,4 TEUR; dies war überwiegend auf Mehrerträge bei der Gewerbesteuer i. H. v. 98,5 TEUR zurückzuführen. Gegenüber dem Vorjahr sanken die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben um 15,2 TEUR (-0,8 %), was insbesondere mit gesunkenen Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (-37,0 TEUR; -4,6 %) zu erklären ist. Hinsichtlich des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer fielen die Erträge höher aus als im Vorjahr (11,0 TEUR; 10,2 %).

Der Anteil der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben an den ordentlichen Erträgen beträgt 36,0 % (Vorjahr: 37,4 %). Nach Unterpositionen entwickelte sich diese Ertragsart wie folgt:

Steuern und ähnliche Abgaben	Ist-Ergebnis 2020	Ist-Ergebnis 2019	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	%
Grundsteuer A	9,3	8,7	0,6	6,9
Grundsteuer B	308,1	300,7	7,4	2,5
Gewerbsteuer	733,4	731,0	2,4	0,3
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	769,1	806,1	-37,0	-4,6
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	119,3	108,3	11,0	10,2
Hundesteuer	10,1	9,7	0,4	4,1
Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben	1.949,3	1.964,5	-15,2	-0,8

Eine der bedeutendsten Steuerarten für die Gemeinde Muldenhammer ist die von ihr als Gemeindesteuer erhobene Gewerbsteuer. Die Gewerbesteuererträge entwickelten sich seit dem Jahr 2016 wie folgt (Gewerbsteuerhebesatz jeweils 380 vom Hundert):



Als Teil ihrer Erträge erhielt die Gemeinde Muldenhammer Zuweisungen und Umlagen sowie erzielte Erträge aus der Auflösung von Sonderposten i. H. v. insgesamt 2.080,4 TEUR. Dies entsprach einer Zuwendungsquote von 38,4 % (Vorjahr: 36,0 %). In diesem Umfang war die Gemeinde von Leistungen Dritter abhängig.

Die Erträge aus Zuweisungen und Umlagen sowie aufgelösten Sonderposten fielen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz 2020 um 40,1 TEUR höher aus, gegenüber dem Vorjahr stiegen sie um 188,7 TEUR (+10,0 %). Innerhalb dieser Position ergaben sich die bedeutendsten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr bei den investiven Schlüsselzuweisungen (0,0 TEUR; Vorjahr: 20,5 TEUR), den sonstigen allgemeinen Zuweisungen des Landes (0,0 TEUR; Vorjahr: 70,0 TEUR), den Zuweisungen und Zuschüssen des Landes für laufende Zwecke (+181,2 TEUR; +33,8 %) sowie den allgemeinen Schlüsselzuweisungen (+41,0 TEUR, +5,4 %).

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sanken gegenüber dem Vorjahr um 17,6 TEUR (- 8,3 %). Die darin enthaltenen Erträge aus Verwaltungsgebühren sanken um

3,2 TEUR (-15,0 %), auch die Erträge aus der Kurtaxe minderten sich um 2,3 TEUR (- 25,8 %). Die Elternbeiträge für den Kindergarten stiegen um 3,6 TEUR (+ 6,2 %).

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten i. H. v. 783,4 TEUR stiegen gegenüber dem Vorjahr um 12,0 TEUR (+1,6 %). Der betragsmäßig größte Anteil entfiel dabei mit insgesamt 769,7 TEUR auf diejenigen Erträge, die aus Mieten und Pachten erzielt wurden. Diese Erträge stiegen gegenüber dem Vorjahr um 13,1 TEUR (+1,7 %).

Die Aufwendungen entwickelten sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

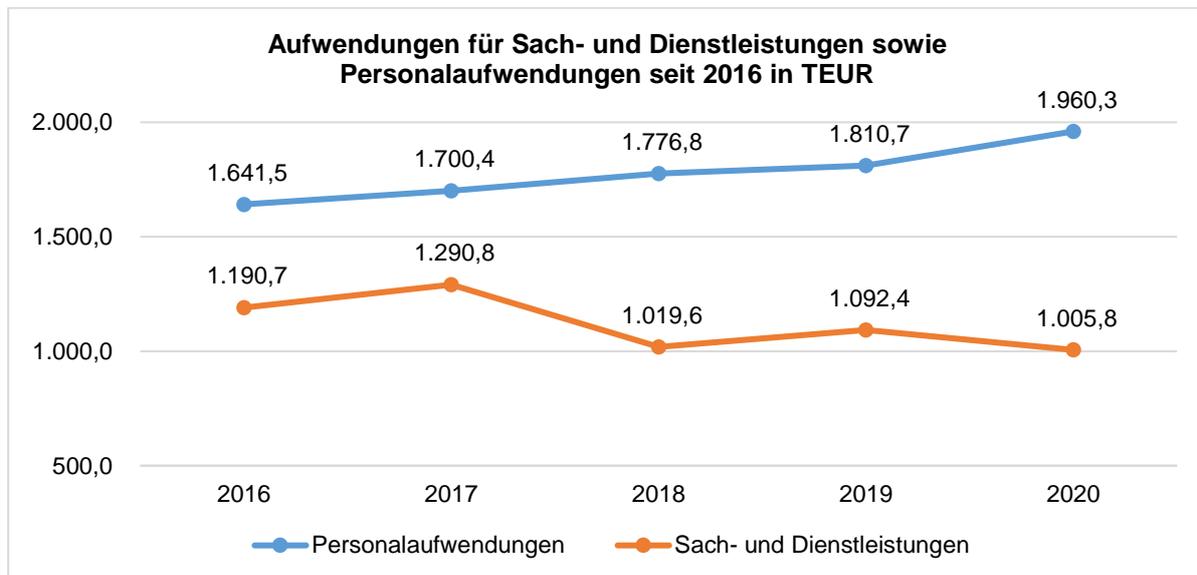
ordentliche Aufwendungen	Ist-Ergebnis 2020	Ist-Ergebnis 2019	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	%
Personalaufwendungen	1.960,3	1.810,7	149,6	8,3
Versorgungsaufwendungen	-	-	-	-
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.005,8	1.092,4	-86,6	-7,9
planmäßige Abschreibungen	980,9	1.029,5	-48,6	-4,7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	61,0	68,1	-7,1	-10,4
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	1.045,6	998,7	46,9	4,7
sonstige ordentliche Aufwendungen	149,0	158,6	-9,6	-6,1
ordentliche Aufwendungen	5.202,6	5.158,0	44,6	0,9

Es war festzustellen, dass die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen um 213,4 TEUR überstiegen. Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad als Verhältnis dieser Erträge und Aufwendungen betrug 104,1 % (Vorjahr: 101,8 %).

Die Personalaufwendungen blieben um 3,1 TEUR hinter dem fortgeschriebenen Ansatz für das Haushaltsjahr 2020 zurück. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Personalkosten insgesamt um 149,6 TEUR (+8,3 %).

Für Sach- und Dienstleistungen wurden im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 1.005,8 TEUR aufgewandt. Demnach entschied sich die Gemeinde Muldenhammer in einem Umfang von 19,3 % (Vorjahr: 21,2 %) für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter. Diese Aufwendungen fielen im Haushaltsjahr 2020 gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 183,1 TEUR geringer aus, gegenüber dem Vorjahr sanken sie um 86,6 TEUR (-7,9 %).

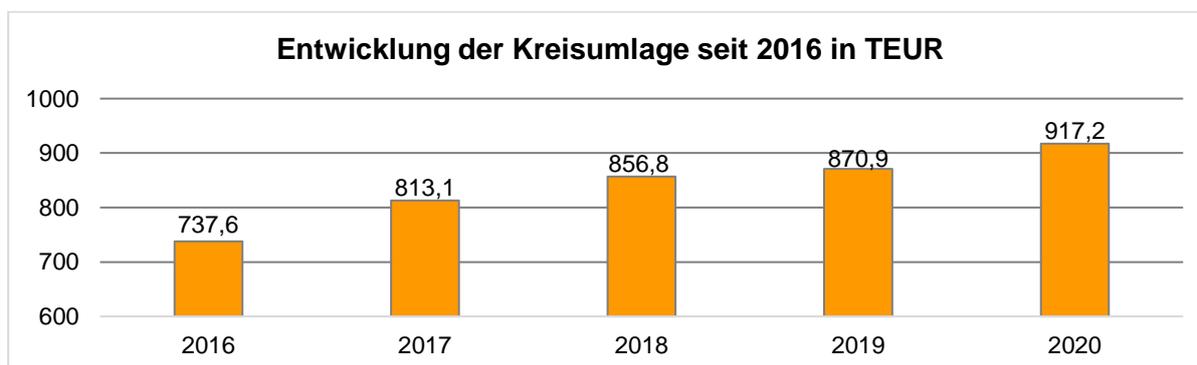
Die Personalaufwendungen sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entwickelte sich seit dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt:



Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich 2020 auf insgesamt 980,9 TEUR. Davon entfielen 979,7 TEUR auf das Anlagevermögen und 1,2 TEUR auf Einzelwertberichtigungen von Forderungen. Der Anteil der planmäßigen Abschreibungen insgesamt betrug 18,9 % der ordentlichen Aufwendungen (Vorjahr: 20,0 %).

Die Aufwendungsart der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen lag mit 61,0 TEUR leicht hinter dem fortgeschriebenen Planansatz für das Haushaltsjahr 2020 (-0,8 %) und verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 7,1 TEUR (-10,4 %).

Die Transferaufwendungen betragen 2020 insgesamt 1.045,6 TEUR und erhöhten sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 9,8 TEUR, gegenüber dem Vorjahr um 46,9 TEUR (+4,7 %). Die Kreisumlage, als Teil der Transferaufwendungen, entwickelte sich seit dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt:



Im **Sonderergebnis** werden insbesondere außergewöhnliche Erträge oder Aufwendungen, die beispielsweise aus unvorhergesehenen Ereignissen und Geschäftsvorfällen entstehen, erfasst. Darüber hinaus ebenso Erträge oder Aufwendungen aus der Veräußerung von Gegenständen des immateriellen Vermögens, des Sach- oder des Finanzanlagevermögens.

Für das Sonderergebnis 2020 war ein Überschuss i. H. v. 124,7 TEUR festzustellen:

Sonderergebnis	fortgeschriebener Planansatz 2020	Ist-Ergebnis 2020	Abweichung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	%
Schadensersatzleistungen Hochwasser 2013	45,6	11,3	-34,3	-75,2
Sonstige außergewöhnliche Erträge	-	6,2	6,2	-
Erträge zur Coronabewältigung	-	99,0	99,0	-
Kompensationszahlungen Elternbeiträge vom Land	-	19,3	19,3	-
Erträge aus Vermögensabgang/Veräußerung	64,4	144,6	80,2	124,5
außerordentliche Erträge	110,0	280,4	170,4	154,9
Aufwendungen in Zusammenhang mit Corona	-	2,7	2,7	-
Corona - erstattete Elternbeiträge Krippe	-	5,9	5,9	-
Corona - erstattete Elternbeiträge Kiga/Hort	-	13,3	13,3	-
sonst. apl. Abschreibung wg. Dauerhafter Wertminderungen sowie aufgrund v. Vermögensabgang	35,8	14,4	-21,4	-59,8
Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	-	119,4	119,4	-
Aufwendungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	-	0,00	0,00	-
außerordentliche Aufwendungen	35,8	155,7	119,9	334,9
Sonderergebnis	74,2	124,7	50,5	68,1

Die Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz im Rahmen der außerordentlichen Erträge betragen insgesamt 170,4 TEUR. Die betragsmäßig größte Abweichung ergab sich bei den Erträgen zur Coronabewältigung. Diese Zuweisung erhielt die Gemeinde Muldenhammer für den Ersatz von Steuermindereinnahmen.

Die außerordentlichen Aufwendungen wurden mit insgesamt 155,7 TEUR erfasst und fielen um 119,9 TEUR höher aus, gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz für das Haushaltsjahr 2020. Die größte Abweichung ergab sich bei den Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden. Dies betraf insbesondere den Verkauf der Gemeindeämter Hammerbrücke und Morgenröthe-Rautenkranz und den daraus resultierenden Abgängen der Restbuchwerte.

Der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung ausgewählter Kennzahlen zur Ergebnisrechnung im Zeitverlauf zu entnehmen (nach dem sächsischen kommunalen Kennzahlenset der Hochschule Meißen):

Kennzahl	Berechnung	Haushaltsjahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad	$\frac{\text{ordentliche Erträge}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	107,1 %	96,6 %	97,9 %	101,8 %	104,1 %
Steuerquote	$\frac{\text{Steuererträge}}{\text{ordentliche Erträge}} * 100$	32,7 %	35,7 %	37,2 %	37,4 %	36,0 %
Zuwendungsquote	$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	32,6 %	37,4 %	35,1 %	36,0 %	38,4 %
Personalaufwandsquote	$\frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	33,5 %	33,3 %	35,3 %	35,1 %	37,7 %
Sach- und Dienstleistungsaufwandsquote	$\frac{\text{Sach- und Dienstleistungsaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	24,3 %	25,3 %	20,3 %	21,2 %	19,3 %
Abschreibungsaufwandsquote	$\frac{\text{planmäßige Abschreibungsaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	20,0 %	19,5 %	20,0 %	20,0 %	18,9 %
Zinsaufwandsquote	$\frac{\text{Zinsaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	2,3 %	1,9 %	1,6 %	1,3 %	1,2 %
Transferaufwandsquote	$\frac{(\text{Transferaufwendungen} - \text{Umlagen})}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	1,9 %	1,6 %	2,6 %	2,5 %	1,1 %
Umlagenquote	$\frac{\text{Umlagen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	15,1 %	15,9 %	17,0 %	16,9 %	18,9 %

Im Ergebnis der Prüfung zur Ergebnisrechnung stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass die Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 unter Beachtung von § 48 Sächs-KomHVO aufgestellt wurde. Die Angaben entsprachen dem nach § 128 S. 1 Nr. 5 und S. 2 SächsGemO i. V. m. § 48 Abs. 1 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 11 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys. Die nach § 50 Abs. 1 SächsKomHVO geforderte Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses wurde berücksichtigt.

2.5.1.2 Teilergebnisrechnung

Die Teilergebnisrechnung ist nach § 48 Abs. 7 SächsKomHVO i. V. m. § 4 Abs. 3 SächsKomHVO zu gliedern. Erträge und Aufwendungen sind gemäß § 50 Abs. 1 SächsKomHVO hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und Ergebnisse gegenüberzustellen.

Im Jahresabschluss 2020 wurde die Teilergebnisrechnung der Gemeinde Muldenhammer nach Produkten gegliedert dargestellt. Das ordentliche Ergebnis stellte sich nach Produktbereichen zusammengefasst wie folgt dar:

Produktbereich	anteiliges ordentliches Ergebnis 2020	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
		- TEUR -		
11	Innere Verwaltung	111,6	895,6	-784,0
12	Sicherheit und Ordnung	46,8	180,5	-133,7
21/24	Schulträgeraufgaben	68,8	223,3	-154,5
25-28	Kultur und Wissenschaft	58,1	142,1	-84,0
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (SGB VIII)	694,1	1.140,6	-446,5
42	Sportförderung	31,0	100,1	-69,1
51	Räumliche Planung und Entwicklung	8,0	12,6	-4,6
52	Bau- und Grundstücksordnung	716,5	740,5	-24,0
53	Ver- und Entsorgung	198,0	0,00	198,0
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	329,1	567,3	-238,2
55	Natur- und Landschaftspflege	137,2	116,0	21,2
57	Wirtschaft und Tourismus	20,7	36,8	-16,1
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.996,1	1.047,2	1.948,9
Summe der Produktbereiche		5.416,0	5.202,6	213,4
Gesamtergebnisrechnung: ordentliches Ergebnis		5.416,0	5.202,6	213,4
Abweichung		0,00	0,00	0,00

Das Sonderergebnis ergab sich nach Produktbereichen zusammengefasst wie folgt:

Produktbereich	anteiliges Sonderergebnis 2020	Erträge	Aufwendungen	Sonderergebnis
		- TEUR -		
11	Innere Verwaltung	144,5	119,4	25,1
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-	14,4	-14,4
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	6,3	-	6,3
71	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Zentrale Verwaltung"	-	1,9	-1,9
72	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Schule und Kultur"	-	0,2	-0,2
73	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Soziales und Jugend"	19,3	19,8	-0,5
75	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Gestaltung und Umwelt"	11,3	-	11,3
76	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Zentrale Finanzleistungen"	99,0	-	99,0
Summe der Produktbereiche		280,4	155,7	124,7
Gesamtergebnisrechnung: Sonderergebnis		280,4	155,7	124,7
Abweichung		0,00	0,00	0,00

Die Teilergebnisrechnung wurde ordnungsgemäß nach §§ 48 Abs. 7, 50 SächsKomHVO i. V. m. § 128 S. 1 Nr. 3 SächsGemO aufgestellt.

2.5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt alle zahlungswirksamen Vorgänge einer Periode zusammengefasst dar. Sie enthält die Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit. Ferner werden die Zahlungen aus durchlaufenden Geldern ausgewiesen. Das Ergebnis der Finanzrechnung stellt den Liquiditätssaldo des Haushaltsjahres fest und verändert auf der Aktivseite der Vermögensrechnung die Position der liquiden Mittel.

Abweichungen zwischen Erträgen und Einzahlungen bzw. Aufwendungen und Auszahlungen ergeben sich insbesondere auf Grund der Ungleichheit von Verursachungs- und Zahlungszeitpunkt. Während in der Ergebnisrechnung diejenigen Erträge und Aufwendungen ausgewiesen werden, welche im Haushaltsjahr verursacht werden, berücksichtigt die Finanzrechnung Einzahlungen und Auszahlungen, die im jeweiligen Haushaltsjahr kassenwirksam werden.

2.5.2.1 Gesamtfinzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen in der Gliederung nach § 49 Abs. 2 SächsKomHVO auszuweisen. Gemäß § 50 Abs. 1 SächsKomHVO sind fortgeschriebene Planansätze und Ergebnisse gegenüberzustellen.

Die nachfolgende Übersicht fasst die Finanzrechnung zusammen und berücksichtigt den Vergleich von Ist-Ergebnis 2020 und fortgeschriebenem Planansatz:

Gesamtfinzrechnung	fort-	Ist-Ergebnis	Abweichung	
	geschriebener Ansatz 2020	2020	- TEUR -	- % -
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.863,6	4.964,9	101,3	2,1
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.415,3	4.183,1	-232,2	-5,3
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf	448,3	781,8	333,5	74,4
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.235,3	1.020,0	-215,3	-17,4
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.588,3	864,0	-724,3	-45,6
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-353,1	156,0	509,1	k. A.*
veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	95,3	937,9	842,6	884,2
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	150,0	-	-150,0	-100,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	325,6	402,5	76,9	23,6
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-175,6	-402,5	-226,9	129,2
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-80,3	535,3	615,6	k. A.*
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen		3,8		
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr		539,1		
Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	-	-	-	-
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	-	-	-	-
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-168,7	539,1		

* bei Vorzeichenwechsel auf Angabe der prozentualen Abweichung verzichtet, da nur begrenzte Aussagekraft

Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31. Dezember 2019 i. H. v. 385,7 TEUR erhöhte sich im Haushaltsjahr 2020 um 539,1 TEUR auf 924,8 TEUR.

Zum Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune soll der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein wie die ordentliche Kredittilgung und der Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Vorliegend war der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 781,8 TEUR positiv und deckte die für die ordentliche Kredittilgung 2020 fälligen Auszahlungen i. H. v. 402,5 TEUR.

Den Anteil der Zahlungsarten an den Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr zeigt die nachfolgende Übersicht (aufgeführt werden nur Positionen mit Buchungen im Haushaltsjahr 2020 oder dem Vorjahr):

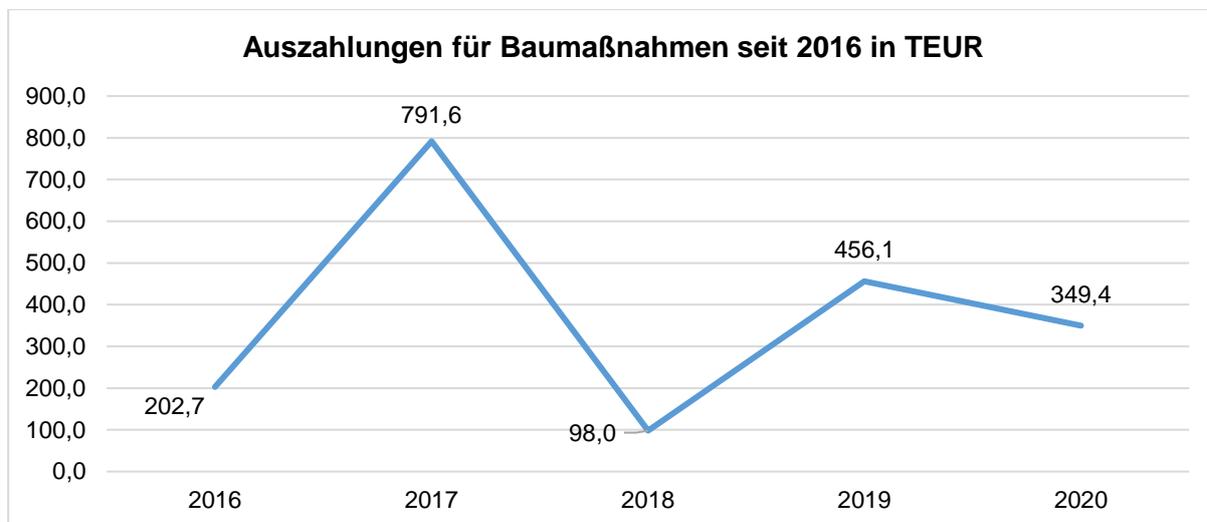
Investitionstätigkeit	Ist-Ergebnis 2020	Ist-Ergebnis 2019	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	873,3	528,9	344,4	65,1
Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	126,1	25,8	100,3	388,8
Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	20,6	8,9	11,7	131,5
Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.020,0	563,6	456,4	81,0
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	1,5	1,0	0,5	50,0
Auszahlungen für Baumaßnahmen	349,4	456,1	-106,7	-23,4
Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	513,1	120,1	393,0	327,2
Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	864,0	577,2	286,8	49,7
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	156,0	-13,6	169,6	k.A.*

* bei Vorzeichenwechsel auf Angabe der prozentualen Abweichung verzichtet, da nur begrenzte Aussagekraft

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit fielen im Haushaltsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 456,4 TEUR höher aus, was insbesondere auf höhere Einzahlungen aus Investitionszuwendungen vom Bund (+ 300,0 TEUR) für die Deutsche Raumfahrt ausstellung sowie auf Einzahlungen aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen (+100,3 TEUR) zurückzuführen war.

Die sich für die Auszahlungen für Investitionstätigkeit ergebende Veränderung i. H. v. insgesamt +286,8 TEUR gegenüber dem Vorjahr war insbesondere auf Mehrauszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen (+393,0 TEUR) zurückzuführen. Es wurde ein Unimog (Kosten: 190,0 TEUR) angeschafft, eine 1. Anzahlungsrechnung für das neue Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug i. H. v. 164,5 TEUR wurde beglichen sowie über 50,0 TEUR in die Grundschule (digitale Tafeln, neuer Server) investiert.

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen entwickelten sich seit dem Haushaltsjahr 2016 wie nachfolgend dargestellt:



In der Finanzrechnung wurde die ordentliche Kredittilgung i. H. v. 402,5 TEUR erfasst, siehe Position 38 „Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften“. Es erfolgte im Haushaltsjahr 2020 keine Umschuldung von Krediten.

Die Entwicklung ausgewählter Kennzahlen zur Finanzrechnung im Zeitverlauf stellt sich wie folgt dar (nach dem sächsischen kommunalen Kennzahlenset der Hochschule Meißen):

Kennzahl	Berechnung	Haushaltsjahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Liquiditätsdeckungsgrad	$\frac{\text{Summe der Einzahlungen}}{\text{Summe der Auszahlungen}} * 100$	106,9 %	97,8 %	105,7 %	103,2 %	110,0 %
Deckungsgrad	$\frac{\text{Kapitalposition} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$	96,9 %	96,0 %	97,2 %	97,4 %	98,0 %
Liquidität zweiten Grades	$\frac{\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} * 100$	34,0 %	51,5 %	129,6 %	119,8 %	138,0 %

Im Ergebnis der Prüfung zur Finanzrechnung war festzustellen, dass die Gemeinde Muldenhammer die Gesamtf Finanzrechnung für das Haushaltsjahr ordnungsgemäß aufgestellt hat. Die Angaben entsprachen dem nach § 128 S. 1 Nr. 5 und § 128 S. 2 SächsGemO i. V. m. § 49 Abs. 1 SächKomHVO zu verwendenden Muster 12 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys. Die nach § 50 Abs. 1 SächKomHVO geforderte Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses wurde berücksichtigt.

2.5.2.2 Teilfinanzrechnung

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Anteil der Produktbereiche am Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2020:

Produktbereich	laufende Verwaltungstätigkeit	anteilige Einzahlungen	anteilige Aus- zahlungen	anteiliger Zahlungs- mittelsaldo
		- TEUR -		
11	Innere Verwaltung	83,3	835,8	-752,5
12	Sicherheit und Ordnung	30,1	132,1	-102,0
21/24	Schulträgeraufgaben	12,4	166,4	-154,0
25-28	Kultur und Wissenschaft	11,0	68,3	-57,3
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (SGB VIII)	648,1	1.099,8	-451,7
42	Sportförderung	6,8	32,3	-25,5
51	Räumliche Planung und Entwicklung	8,0	12,6	-4,6
52	Bau- und Grundstücksordnung	736,7	509,1	227,6
53	Ver- und Entsorgung	198,0	-	198,0
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	173,1	167,2	5,9
55	Natur- und Landschaftspflege	64,3	81,4	-17,1
57	Wirtschaft und Tourismus	12,8	35,7	-22,9
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.850,7	1.040,0	1.810,7
71	Besondere Schadensereignisse "Zentrale Verwaltung"	-	1,9	-1,9
72	Besondere Schadensereignisse "Schule und Kultur"	-	0,2	-0,2
73	Besondere Schadensereignisse "Soziales und Jugend"	19,3	0,3	19,0
75	Besondere Schadensereignisse "Gestaltung und Umwelt"	11,3	-	11,3
76	Besondere Schadensereignisse "Zentrale Finanzleistungen"	99,0	-	99,0
Summe der Produktbereiche		4.964,9	4.183,1	781,8
Gesamtfinanzrechnung: laufende Verwaltungstätigkeit		4.964,9	4.183,1	781,8
Abweichung		0,00	0,00	0,00

Der Anteil der Produktbereiche am Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2020 stellte sich wie folgt dar:

Produktbereich	Investitionstätigkeit	anteilige Einzahlungen	anteilige Aus- zahlungen	anteiliger Zahlungs- mittelsaldo
		- TEUR -		
11	Innere Verwaltung	146,7	260,6	-113,8
12	Sicherheit und Ordnung	164,5	191,5	-27,0
21/24	Schulträgeraufgaben	1,2	58,6	-57,5
25-28	Kultur und Wissenschaft	300,0	0,1	299,9
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (SGB XIII)	-	3,0	-3,0
52	Bau- und Grundstücksordnung	-	0,9	-0,9
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	202,8	349,3	-146,5
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	104,4	-	104,4
75	Besondere Schadensereignisse „Gestaltung der Umwelt“	100,4	-	100,4
Summe der Produktbereiche		1.020,0	864,0	156,0
Gesamtfinanzrechnung: Investitionstätigkeit		1.020,0	864,0	156,0
Abweichung		0,00	0,00	0,00

Die Teilfinanzrechnung wurde nach §§ 49 Abs. 3, 50 SächsKomHVO i. V. m. § 128 S. 1 Nr. 3 SächsGemO ordnungsgemäß aufgestellt.

2.5.3 Vermögensrechnung (Bilanz)

Gemäß § 51 SächsKomHVO ist die Vermögensrechnung (Bilanz) in Kontoform aufzustellen, Vermögen und Schulden sind gegenüberzustellen. Zur Herstellung der Übereinstimmung der Summen von Aktiv- und Passivseite, wird das Basiskapital rechnerisch ermittelt. Sind die Schulden größer als das Vermögen, ist die Gemeinde überschuldet und muss zum Ausgleich auf der Aktivseite der Vermögensrechnung einen nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag veranschlagen.

Die Gemeinde Muldenhammer hat die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 gemäß § 51 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO nach Aktiv- und Passivseite und unter Berücksichtigung von Muster 13 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys zu § 49 SächsKomHVO i. V. m. § 128 Nr. 5 SächsGemO erstellt (siehe Anlage 1).

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt bezüglich der in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 enthaltenen Vorjahreswerte, dass diese mit denen des Jahresabschlusses 2019 festgestellten Ansätzen übereinstimmen.

Die Bilanzsumme stieg im Vergleich zum Vorjahr um +520,9 TEUR auf 30.645,0 TEUR. Das Vermögen der Gemeinde Muldenhammer überstieg ihre Schulden.

2.5.3.1 Aktiva

Das Vermögen der Gemeinde Muldenhammer entwickelte sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahr zusammenfassend dargestellt wie folgt:

Aktiva	31.12.2020	Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Anlagevermögen, davon	29.017,4	29.148,3	-130,9	-0,4
▪ Immaterielle Vermögensgegenstände	4,0	5,5	-1,5	-27,3
▪ Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	-	-	-	-
▪ Sachanlagevermögen	26.547,5	26.739,1	-191,6	-0,7
▪ Finanzanlagevermögen	2.465,9	2.403,7	62,2	2,6
Umlaufvermögen, davon	1.627,6	975,7	651,9	66,8
▪ Vorräte	259,8	310,8	-51,0	-16,4
▪ Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	391,7	227,4	164,3	72,3
▪ Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	51,2	51,8	-0,6	-1,2
▪ Liquide Mittel	924,8	385,7	539,1	139,8
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	0,0	0,0
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	-	-	-	-
Summe	30.645,0	30.124,1	520,9	1,7

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände lag mit 4,0 TEUR um 1,5 TEUR unter dem Vorjahreswert. Zugänge gab es im Haushaltsjahr 2020 nicht. Die Abschreibungen beliefen sich auf 1,5 TEUR.

b) Sachanlagevermögen

Im Sachanlagevermögen werden alle materiellen Vermögensgegenstände bilanziert, deren Nutzungsdauer zeitlich begrenzt oder unbegrenzt ist und die der dauernden Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen. Der Werteverzehr abnutzbarer Vermögensgegenstände wird durch die ordentliche und gegebenenfalls außerordentliche Abschreibung während der Nutzungsdauer beschrieben. Die Abschreibungsaufwendungen mindern den Wert des Anlagevermögens und verschlechtern das Jahresergebnis.

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens im Haushaltsjahr 2020 kann in der Anlagenübersicht, Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses 2020, nachvollzogen werden. Die Buchwertverringerung um 191,6 TEUR gegenüber dem Vorjahr ergab sich wie folgt:

Buchwert des Sachanlagevermögens zum 31.12.2019:	26.739,1 TEUR
Zugänge Anschaffungs- oder Herstellungskosten	+1.298,5 TEUR
Abgänge Anschaffungs- oder Herstellungskosten	-1.098,6 TEUR
Abschreibungen	-978,3 TEUR
Auflösungen (kumulierte Abschreibungen für Abgänge)	+586,8 TEUR
Buchwert des Sachanlagevermögens zum 31.12.2020:	26.547,5 TEUR

Bezüglich des Sachanlagevermögens bestand Übereinstimmung mit der Anlagenübersicht zum Jahresabschluss der Gemeinde Muldenhammer.

c) Finanzanlagevermögen

Im langfristigen Finanzanlagevermögen bilanzierte die Gemeinde zum 31. Dezember 2020 ausschließlich Beteiligungen. Dies sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten wurden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen. Darüber hinaus waren auch Zweckverbände zu berücksichtigen, in denen die Gemeinde Mitglied ist.

Zum 31. Dezember 2020 wies die Vermögensrechnung der Gemeinde Muldenhammer für das Finanzanlagevermögen einen Buchwert i. H. v. insgesamt 2.465,9 TEUR aus, der sich wie folgt ergab:

Beteiligungen	31.12.2020	Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia	1.014,5	1.014,5	-	-
Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland	1.364,3	1.308,9	55,5	4,2
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen	2,8	2,5	0,3	12,0
Vogtland Kultur GmbH	84,3	77,9	6,4	8,2
Summe	2.465,9	2.403,8	62,1	2,6

Der Gesetzgeber räumt den Gemeinden mit § 89 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO ein Bilanzierungswahlrecht ein. Danach dürfen Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Zweckverbänden sowie Sondervermögen mit den Anschaffungskosten oder dem anteiligen Eigenkapital angesetzt werden. Wird das anteilige Eigenkapital angesetzt, ist der Wertansatz jährlich neu nach der Eigenkapitalspiegelmethode zu bewerten.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung besteht gemäß § 61 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 63 Abs. 8 Alt. 2 SächsGemO die Möglichkeit, beginnend mit dem letzten nicht abgeschlossenen Jahresabschluss, bei bisherigem Ansatz des anteiligen Eigenkapitals die Bewertungsmethode zu wechseln und künftig nach Anschaffungskosten zu bewerten. Sofern die Anschaffungskosten nicht ermittelbar sind, kann der Wert des anteiligen Eigenkapitals als Ersatzwert herangezogen werden. Eine jährliche Wertanpassung entfiel in diesem Fall.

Nach der für das Haushaltsjahr 2020 geltenden Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Muldenhammer, Punkt 6.2.11, sind Finanzanlagen mit den Anschaffungskosten in Höhe der Kapitaleinlage zu bewerten. Bei Beteiligungen ist das anteilige Eigenkapital, oder, sofern dies dem wirklichen Wert deutlich näherkommt, sind die Anschaffungskosten anzusetzen. Nach den Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss 2020 erfolgte die Bewertung des Finanzanlagevermögens zum 31. Dezember 2020 nach der Eigenkapitalspiegelmethode. Die vorgenannte Möglichkeit, zukünftig nach Anschaffungskosten zu bewerten, nahm die Gemeinde Muldenhammer nicht in Anspruch.

Der Beteiligungsbuchwert der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia wurde, wie in den Vorjahren, nicht mit dem anteiligen Eigenkapital, sondern dem möglichen Erlös beim Verkauf der Beteiligung, als dem niedrigeren beizulegenden Wert, ausgewiesen. Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Wert der Beteiligung nach der Beteiligungsübersicht der Gesellschaft zum Jahresschluss 2020 und der Anlagenübersicht überein.

Die Bewertung der Mitgliedschaften in den Zweckverbänden Wasser und Abwasser Vogtland und Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen erfolgte wie in den Vorjahren nach der Eigenkapitalspiegelmethode. Das anteilige Eigenkapital der Gemeinde Muldenhammer bezüglich des Geschäftszweigs Trinkwasser betrug 449,6 TEUR, das des Geschäftszweigs Abwasser 914,7 TEUR.

Die Bilanz des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen wies zum 31. Dezember 2020 ein Eigenkapital i. H. v. 2.372,6 TEUR aus. Den Stimmanteil (3 von 2.564 Stimmen) der Gemeinde Muldenhammer zugrunde gelegt, ergab sich ein anteiliges Eigenkapital i. H. v. 2,8 TEUR.

Das anteilige Eigenkapital der Vogtland Kultur GmbH zum 31. Dezember 2020 betrug 688,4 TEUR, das anteilige Eigenkapital der Gemeinde Muldenhammer (12,25 %) 84,3 TEUR. Die bilanzierten Werte stimmten mit der Beteiligungsübersicht bzw. der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Anlagenübersicht überein.

Nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes normiert die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Muldenhammer mit Punkt 6.2.11 keine eindeutige Regelung hinsichtlich der Ausübung des nach § 89 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO eingeräumten Wahlrechts für die Bilanzierung des Finanzanlagevermögens.

d) Vorräte

Als Vorräte sind Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die von der Gemeinde zum kurzfristigen Verbrauch bzw. zur Weiterveräußerung angeschafft wurden.

Die Gemeinde Muldenhammer tritt unmittelbar als Vermieterin auf und vereinnahmt in diesem Zusammenhang Betriebskostenvorauszahlungen von den Mietern. Für die Gemeinde stellen

die Betriebskosten laufenden Aufwand dar. Die Abrechnung gegenüber dem Mieter erfolgt jedoch erst im Folgejahr mit der Betriebskostenabrechnung. Zur Periodenabgrenzung sind zum Jahresschluss unfertige Leistungen über Bestandsveränderungen zu bilden. Dies erfolgte zum 31. Dezember 2020 i. H. v. 216,3 TEUR, die nach der Leistungsabrechnung aufgelöst werden. Ferner berücksichtigte die Gemeinde mit einem Bilanzwert von 43,5 TEUR ihren Heizölvorrat.

e) Forderungen

Forderungen entstehen der Gemeinde in der Regel zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. der Bescheiderstellung. Es sind „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ sowie „Privatrechtliche Forderungen“ zu unterscheiden. Forderungen sind gemäß § 38 Abs. 4 SächsKomHVO mit ihrem Nominalwert anzusetzen.

Besteht ein Ausfallrisiko, ist der Nominalbetrag entweder durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung zu vermindern. Hierfür ist der Forderungsbestand zum Abschlussstichtag auf seine Werthaltigkeit zu prüfen. Dabei ist nach dem Vorsichtsprinzip wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Für zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen sind für das konkrete Ausfallrisiko Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Die verbleibenden einwandfreien Forderungen gelten als vollumfänglich einbringlich. Doch auch sie unterliegen in der Regel einem latenten Ausfallrisiko, welches durch die Pauschalwertberichtigung berücksichtigt wird.

Auf die Bildung von Einzel- sowie Pauschalwertberichtigungen hat die Gemeinde aufgrund der **Inanspruchnahme der Erleichterungen** bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 69 Abs. 9 Nr.7 SächsKomHVO zulässigerweise verzichtet. Eine Prüfung der Wertberichtigungen war demzufolge nicht möglich. Auf das an dieser Stelle eingeschränkte Bild der tatsächlichen Vermögenslage durch eine zu hoch ausgewiesene Forderungsposition weist das Rechnungsprüfungsamt hin.

Nach den **Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern** zur erleichterten Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020 vom 25. Mai 2022 sind in allen Fällen des Verzichts auf die Einzelwertberichtigung diese spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 nachzuholen. Im Gegensatz dazu sind zwischenzeitlich unterbliebene pauschale Wertberichtigungen nicht nachzuholen.

f) Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln einer Gemeinde zählen alle Bar- und Buchgeldguthaben, die kurzfristig verfügbar und verhältnismäßig kurzfristig kündbar sind.

Der zum 31. Dezember 2020 bilanzierte Stand an liquiden Mitteln i. H. v. 924.833,54 EUR (Vorjahr: 385.713,19 EUR) entsprach dem mit der Finanzrechnung festgestellten Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres 2020. Die Prüfung der Kontoauszüge und des Kassenbuchs der im Rechnungswesen zum 31. Dezember 2020 eingerichteten Zahlwege ergab ebenso einen Bestand an Zahlungsmitteln i. H. v. insgesamt 924.833,54 EUR:

Zahlweg/ Sachkonto	Art	geprüfte Unterlage (in Kopie)	Stand 31.12.2020
171101	Sichteinlage	Auszug-Nr. 252/2020 vom 31.12.2020 SPK Vogtland	86.823,35 EUR
171103	Sichteinlage	Auszug-Nr. 221/2020 vom 31.12.2020 SPK Vogtland Wowi	98.718,03 EUR
171104	Sichteinlage	Auszug-Nr. 12 vom 30.12.2020 DKB Chemnitz Wowi	738.261,73 EUR
173106	Barkasse	Kassenbuch Wowi (Seite 46, Zeitraum vom 10.11 bis 29.12.2020)	30,43 EUR
173107	Barkasse	Kassenbuch Verwaltung (Beleg Nr. 338 - 356, Zeitraum vom 09.12. bis 29.12.2020)	1.000,00 EUR
Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2020 insgesamt:			924.833,54 EUR

Kassenprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO wurden 2020 nicht durchgeführt.

Nach Prüfung des Kassenbuchauszugs (Wowi) der Barkasse weist das Rechnungsprüfungsamt erneut darauf hin, dass Änderungen mit einem Handzeichen zu versehen sind. Für die Führung von Kassenbüchern gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie an die Buchhaltung, insbesondere sind Änderungen nachvollziehbar vorzunehmen.

g) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird für Aufwendungen, für die im abzuschließenden Haushaltsjahr Auszahlungen geleistet wurden, obwohl diese ganz oder teilweise dem folgenden Haushaltsjahr oder künftigen Jahren wirtschaftlich zuzurechnen sind, gebildet.

Auf die Neubildung sowie Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten hat die Gemeinde aufgrund der **Inanspruchnahme der Erleichterungen** bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 69 Abs. 9 Nr.1 SächsKomHVO im Haushaltsjahr 2020 zulässigerweise verzichtet. Eine Prüfung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten war demzufolge nicht möglich. Auf das an dieser Stelle eingeschränkte Bild der tatsächlichen Vermögenslage weist das Rechnungsprüfungsamt hin.

Nach den **Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern** zur erleichterten Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020 vom 25. Mai 2022 darf auf die Bildung und Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten unter der Voraussetzung verzichtet werden, dass die vollständige Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist. Damit sind ausschließlich mehrjährige Rechnungsabgrenzungsposten, die über das Jahr 2021 hinaus bestehen, von den Erleichterungen ausgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt weist auf diese Besonderheit ausdrücklich hin.

Im Einklang mit der Inanspruchnahme der vorgenannten Erleichterungen erfolgte der Ausweis eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens in der Vermögenrechnung i. H. v. 44,36 EUR. Im Anhang zum Jahresabschluss 2020 wurde ausreichend erläutert, dass dieser die Zinsaufwendungen aus dem Mietkauf eines Radladers umfasst, die bereits im Haushaltsjahr 2017 durch die Gemeinde für die gesamte Laufzeit gezahlt wurden.

2.5.3.2 Passiva

Das Eigen- und Fremdkapital der Gemeinde Muldenhammer entwickelte sich im Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr zusammenfassend dargestellt wie folgt:

Passiva	31.12.2020	Vorjahr	Veränderung	
	- TEUR -	- TEUR -	- TEUR -	- % -
Kapitalposition, davon	16.647,4	16.309,4	338,0	2,1
▪ Basiskapital (davon geschütztes Basiskapital)	15.132,7 (5.257,6)	15.132,7 (5.257,6)	- (-)	- (-)
▪ Rücklagen	1.514,8	1.176,7	338,1	28,7
▪ Fehlbeträge	-	-	-	-
Sonderposten, davon	9.087,3	8.990,1	97,2	1,1
▪ Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	9.087,3	8948,4	138,9	1,6
▪ Sonstige Sonderposten	-	41,7	-41,7	-100
Rückstellungen, davon	573,7	574,6	-0,9	-0,2
▪ für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	-	-	-	-
▪ Sonstige Rückstellungen	573,7	574,6	-0,9	-0,2
Verbindlichkeiten, davon	4.336,6	4.250,0	86,6	2,0
▪ aus Kreditaufnahmen	3.376,1	3.778,6	-402,5	-10,7
▪ aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	9,8	19,5	-9,7	-49,7
▪ aus Lieferungen und Leistungen	322,9	239,0	83,9	35,1
▪ aus Transferleistungen	6,2	-	6,3	-
▪ sonstige Verbindlichkeiten	621,6	212,9	408,7	192,0
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-
Summe	30.645,0	30.124,1	520,9	1,7

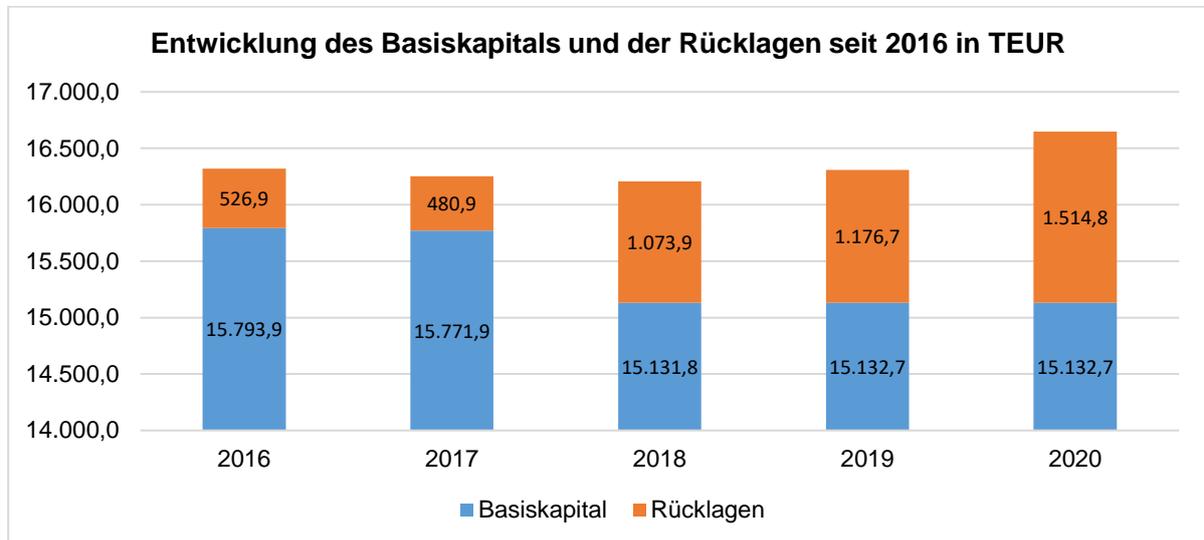
a) Kapitalposition

Die Kapitalposition ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen und Fremd- bzw. Drittmitteln. Die Position setzt sich aus dem Basiskapital, den Rücklagen und ggf. den Jahresfehlbeträgen aus dem aktuellen Haushaltsjahr sowie Vorjahren zusammen.

Das Basiskapital ergibt sich rechnerisch, als Differenz von Vermögen und Schulden. Zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune lässt es sich demnach nicht heranziehen. Das Basiskapital ist insbesondere durch das vorhandene Sachanlagevermögen, im Besonderen durch das Infrastrukturvermögen, bedingt. Dieses kann überwiegend nicht durch Verkauf in Liquidität umgewandelt werden bzw. lassen sich daraus keine Erträge realisieren. Vielmehr belastet es den kommunalen Haushalt auf Grund des notwendigen Unterhaltungs- und Abschreibungsaufwands.

Im Haushaltsjahr 2020 ergaben sich keine Korrekturen der Eröffnungsbilanz oder vorheriger Jahresabschlüsse.

Das Basiskapital und die Rücklagen der Gemeinde Muldenhammer entwickelten sich seit 2016 wie folgt:



Die Rücklagen der Gemeinde Muldenhammer erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 338,1 TEUR. Die Veränderung ergab sich wie folgt:

Stand der Rücklagen zum 31.12.2019:	1.176,7 TEUR
Einstellung des Überschusses im ordentlichen Ergebnis in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 23 SächsKomHVO	+213,4 TEUR
Einstellung des Überschusses im Sonderergebnis in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 23 SächsKomHVO	+124,7 TEUR
Stand der Rücklagen zum 31.12.2020:	1.514,8 TEUR

b) Passive Sonderposten

Gemäß § 40 Abs. 1 SächsKomHVO dient der passive Sonderposten dem Ausweis von Zuwendungen, Zuweisungen, Beiträgen, Kostenerstattungen und ähnlichen Entgelten sowie zweckgebundenen Geld- und Sachgeschenken für Investitionen. Ferner sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen. Hat der Zuwendungsgeber die ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen oder stehen ihr gesetzliche Regelungen entgegen, erfolgt kein Ausweis als Sonderposten, sondern als Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen.

Sonderposten werden in Abhängigkeit der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ergebniswirksam aufgelöst. Während die Abschreibung die Ergebnisrechnung belastet, führt die Auflösung der Sonderposten zu Erträgen, welche die Abschreibungsbelastung kompensieren.

Die Gemeinde Muldenhammer bilanzierte zum 31. Dezember 2020 Sonderposten i. H. v. insgesamt 9.087,3 TEUR. Dies waren Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen. Hierbei handelte es sich überwiegend um Investitionszuwendungen des Landes Sachsen

(7.861,8 TEUR) und investive Schlüsselzuweisungen (1.132,7 TEUR). In Abhängigkeit der im Haushaltsjahr 2020 vorzunehmenden Abschreibungen wurden insgesamt 342,5 TEUR der bilanzierten Sonderposten ertragswirksam aufgelöst.

c) Rückstellungen

Aus Gründen der Vorsicht sind gemäß § 85a SächsGemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden. Im Zeitpunkt der Bildung belasten Rückstellungen ausschließlich die Ergebnisrechnung. Erst im Zahlungszeitpunkt binden sie Liquidität und sind in der Finanzrechnung darzustellen. Bei der Liquiditätsplanung ist dies zu berücksichtigen.

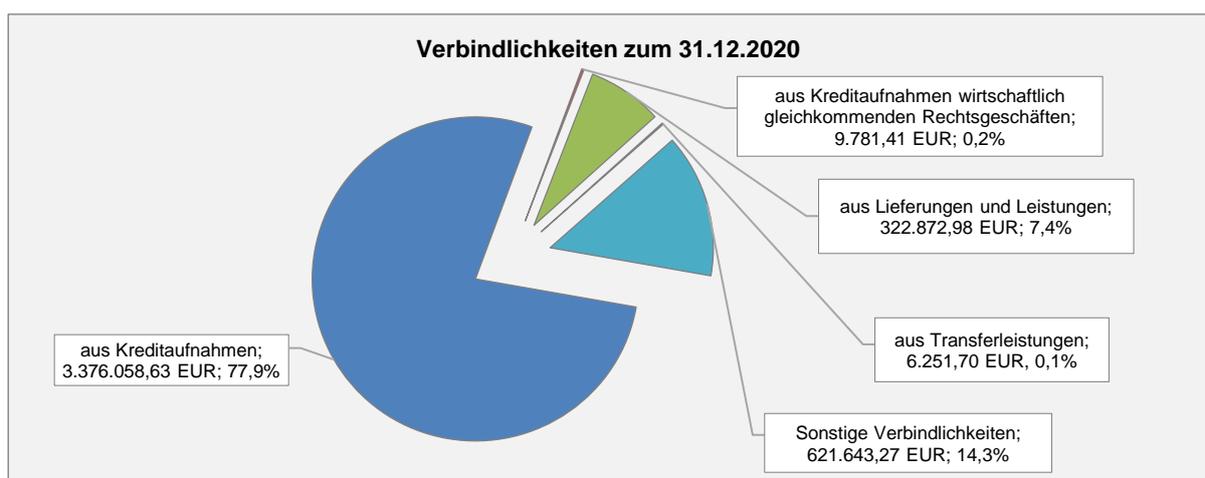
Die Gemeinde Muldenhammer bilanzierte zum 31. Dezember 2020 Rückstellungen i. H. v. 573,7 TEUR für rückständigen Grunderwerb aus Grundstücksflächen für Gemeindestraßen zur Erlangung des zivilrechtlichen Eigentums gemäß § 13 Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen. Die Gemeinde ist Träger der Straßenbaulast und soll auf Eigentümerantrag die dinglichen Rechte an den Grundstücken erwerben. Im Anhang zum Jahresabschluss 2020 wird ausgeführt, dass mangels vorliegender Kaufanträge keine Mittel für Auszahlungen in den Folgejahren geplant sind.

Die Bilanzposition entwickelte sich im Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

Stand der Rückstellungen zum 31.12.2019:	574,6 TEUR
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	-0,9 TEUR
Stand der Rückstellungen zum 31.12.2020:	573,7 TEUR

d) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2020 setzten sich wie folgt zusammen:



Nach Buchstabe A Ziffer I. Nr. 1. c VwV KomHWi hat die Verschuldung der Gemeinde eine kritische Grenze erreicht, wenn der Richtwert von 850,00 EUR je Einwohner erreicht oder überschritten ist. In die Ermittlung der Verschuldung sind vorliegend die Verbindlichkeiten aus Krediten, aus Lieferungen und Leistungen sowie aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ein-

zubeziehen; demnach lag diese Verschuldung bei 3.708.713,02 EUR. Unter Berücksichtigung von 3.017 Einwohnern betrug die Verschuldung der Gemeinde Muldenhammer je Einwohner zum 31. Dezember 2020 folglich 1.229,27 EUR (Vorjahr 1.334,59 EUR) und überschritt den vorgenannten Richtwert deutlich.

Der Schuldenstand der Gemeinde Muldenhammer, Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“, entwickelte sich unter Berücksichtigung der Saldenbestätigungen der Kreditinstitute im Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

Schuldenstand zum 31.12.2019 :	3.778,6 TEUR
Kreditneuaufnahme	- TEUR
Kreditaufnahme zur Umschuldung	- TEUR
<i>Zwischensumme Kreditaufnahme 2020:</i>	- TEUR
ordentliche Kredittilgung (davon zahlungswirksam: 402,5 TEUR)	-402,5 TEUR
Kredittilgung zur Umschuldung	- TEUR
<i>Zwischensumme Kredittilgung 2020</i>	- TEUR
Schuldenstand zum 31.12.2020:	3.376,1 TEUR

Die Gemeinde Muldenhammer nahm im Haushaltsjahr 2020 keine neuen Kredite auf. Die ordentliche Tilgungsleistung betrug 2020 insgesamt 402,5 TEUR. Außerordentliche Tilgungen wurden nicht vorgenommen.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt nach vollständiger Prüfung der von den Kreditinstituten vorgelegten Jahreskontoauszüge den in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“ zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Betrag i. H. v. 3.376,1 TEUR.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bilanzierte die Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2020 für den im Haushaltsjahr 2017 abgeschlossenen Mietkaufvertrag für einen Komatsu Radlader entsprechend dem Tilgungsplan zutreffend i. H. v. 9,8 TEUR.

e) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Auf die Bildung sowie Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten hat die Gemeinde aufgrund der **Inanspruchnahme der Erleichterungen** bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 69 Abs. 9 Nr.1 SächsKomHVO im Haushaltsjahr 2020 zulässigerweise verzichtet. Eine Prüfung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten war demzufolge nicht möglich. Auf das an dieser Stelle eingeschränkte Bild der tatsächlichen Vermögenslage weist das Rechnungsprüfungsamt hin.

Nach den **Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern** zur erleichterten Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020 vom 25. Mai 2022 darf auf die Bildung und Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten unter der Voraussetzung verzichtet werden, dass die vollständige Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist. Damit sind ausschließlich mehrjährige Rechnungsabgrenzungsposten (z. B. Friedhofsgebühren), die über das Jahr 2021 hinaus bestehen, von den Erleichterungen ausgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt weist auf diese Besonderheit ausdrücklich hin.

Im Rechenschaftsbericht erfolgte der Hinweis, dass keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen wurden.

2.5.3.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Sachverhalte, die künftige Haushalte zumindest vorbelasten können und keiner Passivierungspflicht unterliegen, sind gemäß § 46 SächsKomHVO unter der Vermögensrechnung anzugeben. Dazu gehören beispielsweise kreditähnliche Rechtsgeschäfte, sofern der Vermögensgegenstand der Gemeinde nicht wirtschaftlich zuzuordnen ist, Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährverträgen, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sowie übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen.

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2020 ergaben sich Belastungen künftiger Haushalte der Gemeinde Muldenhammer ausschließlich aus der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 21 SächsKomHVO i. H. v. 344,8 TEUR. Auf die Ausführungen unter Punkt 2.5.4.4 in diesem Bericht wird verwiesen. Verpflichtungsermächtigungen wurden in der Nachtragssatzung des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 3.041,9 TEUR festgesetzt. Für den Anbau der Deutschen Raumfahrt Ausstellung wurden davon 2.850,0 TEUR veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2020 kam es diesbezüglich zu keinen Auszahlungen, allerdings wurde bereits ein Auftrag (30,0 TEUR) vergeben.

2.5.3.4 Kennzahlen zur Vermögensrechnung

Der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung ausgewählter Kennzahlen zur Vermögensrechnung im Zeitverlauf zu entnehmen (nach dem Kennzahlenset der Hochschule Meißen):

Kennzahl	Berechnung	Haushaltsjahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Anlagevermögensquote	$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$	98,6 %	97,5 %	96,3 %	96,8 %	95,0 %
Fremdkapitalquote	$\frac{\text{Rückstellungen} + \text{Verbindlichkeiten} + \text{passive RAP}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$	18,9 %	18,4 %	18,3 %	16,0 %	16,0 %
Fördermittelquote	$\frac{\text{Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen}}{\text{Sachanlagevermögen}} * 100$	29,5 %	31,8 %	32,7 %	33,6 %	34,0 %
Anlagenabnutzungsgrad	$\frac{\text{kumulierte Abschreibungen}}{\text{historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten}} * 100$	32,9 %	34,3 %	36,2 %	38,1 %	39,0 %
Investitionsquote	$\frac{\text{Bruttoinvestitionen (Zugänge) in Sachanlagevermögen}}{\text{Abgänge} + \text{Abschreibungen auf Sachanlagen}} * 100$	31,2 %	101,6 %	39,4 %	43,5 %	62,0 %

2.5.4 Anhang

Der Jahresabschluss ist nach § 88 Abs. 2 SächsGemO um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung eine Einheit bildet. Dem Anhang sind nach § 88 Abs. 4 SächsGemO Anlagenübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Nach § 52 Abs. 1 SächsKomHVO ergeben sich Erläuterungsnotwendigkeiten über diejenigen zur Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung hinaus, insbesondere zum Basiskapital, den Rücklagen, den Fehlbeträgen gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO und dem Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 SächsGemO. Ferner sind Sachverhalte nach § 52 Abs. 2 SächsKomHVO zu erläutern.

Mit dem Anhang zum Jahresabschluss 2020 kam die Gemeinde Muldenhammer den sich aus den Vorschriften zu den Rechnungen sowie den weiteren sich aus § 52 SächsKomHVO ergebenden Erläuterungspflichten nach. Insbesondere wurden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben, sowie die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen erläutert. Ferner enthielt der Anhang Erläuterungen zum Basiskapital, den Rücklagen und Fehlbeträgen sowie zu den verfügbaren Mitteln.

2.5.4.1 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht wurden ausgehend von den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2020, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres 2020 sowie die gesamten Abschreibungen angegeben.

Die in der Anlagenübersicht ausgewiesenen Beträge stimmten mit der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 überein. Die dem Anhang nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO beizufügende Anlagenübersicht wurde unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 1 SächsKomHVO ordnungsgemäß erstellt. Die Angaben entsprachen dem nach § 128 S. 1 Nr. 4 und S. 2 SächsGemO i. V. m. § 54 Abs. 4 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 14 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys.

2.5.4.2 Forderungsübersicht

Die Gemeinde Muldenhammer verfügte zum 31. Dezember 2020 über Forderungen i. H. v. insgesamt 442,9 TEUR. In der Forderungsübersicht wurde der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2020 unterteilt nach den Restlaufzeiten der Forderungen angegeben. Der Übersicht war zu entnehmen, dass die Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2020 über Forderungen mit einer Restlaufzeit von

- bis zu einem Jahr i. H. v. 441,5 TEUR,
- von mehr als einem bis zu fünf Jahren i. H. v. 1,4 TEUR und
- von mehr als fünf Jahren i. H. v. 0,00 TEUR

verfügte.

Die in der Forderungsübersicht ausgewiesenen Beträge stimmten mit der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 überein.

Die dem Anhang nach § 88 Abs. 4 Nr. 2 SächsGemO beizufügende Forderungsübersicht wurde unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 2 SächsKomHVO ordnungsgemäß erstellt. Die Angaben entsprachen dem nach § 128 S. 1 Nr. 4 und S. 2 SächsGemO i. V. m. § 54 Abs. 4 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 15 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys.

2.5.4.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht enthielt den Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2020, unterteilt nach Restlaufzeiten. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2020 um 86,6 TEUR auf nunmehr 4.336,6 TEUR.

Der Übersicht war zu entnehmen, dass die Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2020 über Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von

- bis zu einem Jahr i. H. v. 988,9 TEUR,
- von mehr als einem bis zu fünf Jahren i. H. v. 622,5 TEUR und
- von mehr als fünf Jahren i. H. v. 2.725,2 TEUR

verfügte. Bei den Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren handelte es sich ausschließlich um solche aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt.

Die in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesenen Beträge stimmten mit der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 überein.

Die dem Anhang nach § 88 Abs. 4 Nr. 3 SächsGemO beizufügende Verbindlichkeitenübersicht wurde unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 3 SächsKomHVO ordnungsgemäß erstellt. Die Angaben entsprachen dem nach § 128 S. 1 Nr. 4 und S. 2 SächsGemO i. V. m. § 54 Abs. 4 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 16 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys.

2.5.4.4 Übersicht über die Haushaltsermächtigungen

Entsprechend § 88 Abs. 4 Nr. 4 SächsGemO ist dem Anhang eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Nach dem Grundsatz der zeitlichen Bindung wirken die mit den Haushaltsansätzen verbundenen Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zum Ende des Haushaltsjahres. Nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze gelten als erspart. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Aufgabenerledigung ermöglicht § 21 SächsKomHVO Ausnahmen von diesem Grundsatz. Bestimmte Ansätze können per Gesetz über das Haushaltsjahr hinaus verfügbar bleiben, andere durch Übertragungserklärungen.

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Muldenhammer weist folgende ins Jahr 2021 übertragene Haushaltsermächtigungen aus:

Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus Investitionstätigkeit		in das Jahr 2021
(1)	Auszahlung: Erwerb Fahrzeug Feuerwehr Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 20 (Produkt 12.60.01, Sachkonto 783200)	282,5 TEUR
(2)	Auszahlung: Teilsanierung Dach Grundschule (Produkt: 21.11.01, Sachkonto 721110)	31,8 TEUR
(3)	Auszahlung: Brandschutz Hort (Produkt: 36.51.03, Sachkonto 721110)	30,5 TEUR
Summe der übertragenen Auszahlungen:		344,8 TEUR
(1)	Einzahlung: Erwerb Fahrzeug Feuerwehr HLF 20 (Produkt 12.60.01, Sachkonto 681190)	161,9 TEUR
(2)	Einzahlung: Digital Pakt Grundschule (Produkt 21.11.01; Sachkonto 681190)	63,0 TEUR
(3)	Einzahlung: Teilsanierung Dach Grundschule (Produkt 21.11.01, Sachkonto 614730)	25,6 TEUR
Summe der übertragenen Einzahlungen:		250,5 TEUR

Die Übertragungen in das Haushaltsjahr 2021 erfolgten gemäß § 21 Abs. 1 SächsKomHVO für Investitionen bzw. nach § 21 Abs. 3 SächsKomHVO für zweckgebundene Einzahlungen und deren Erfüllung.

Übertragungen wirken sich nicht auf das Haushaltsjahr aus, in dem sie gebildet werden. Sie führen zunächst zu einer Erhöhung der entsprechenden Haushaltsansätze des Folgejahres und beeinflussen das Ergebnis des Haushaltsjahres, in dem sie in Anspruch genommen werden. Folglich werden Belastungen in zukünftige Haushaltsjahre verschoben, ohne dass dies aus den jeweiligen Haushaltsplänen erkennbar ist. Die dem Anhang beizufügende Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen soll diese Verschiebungen aufzeigen.

2.6 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gemäß § 88 Abs. 1 S. 2 SächsGemO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, der es den Adressaten wie Bevölkerung, Rechtsaufsichtsbehörde und Politik ermöglicht, die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Muldenhammer zu beurteilen. Der Rechenschaftsbericht dient als eigenständiges Informationsinstrument.

Nach § 53 Abs. 1 SächsKomHVO ist der Verlauf der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird. Hierfür sind die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung darzustellen. Ferner sind erhebliche Planabweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz sowie deren Ursachen zu erläutern. Dies ermöglicht eine Beurteilung hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsplans und gibt Anhaltspunkte für zukünftige Planungen. Die Ausführungen sind um bedeutende Vorgänge zu ergänzen, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind. Die vorgenannten Informationen in ihrer Gesamtheit dienen als Grundlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde und erlauben eine Entwicklungsprognose.

Der den Jahresabschluss 2020 erläuternde Rechenschaftsbericht beschreibt den Verlauf der Haushaltswirtschaft und stellt für die Ergebnis- und Finanzrechnung zusammenfassend die Ergebnisse sowie die Planabweichungen dar und erläutert diese.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass die erforderlichen Ausführungen zur Vermögensrechnung im Rechenschaftsbericht nicht enthalten waren. Die Positionen wurden im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Gemäß § 72 Abs. 1 SächsGemO ist die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung und damit die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert sind. Nach Buchstabe A Ziffer I Nr. 1 VwV KomHWi kann die dauernde Leistungsfähigkeit regelmäßig als gesichert angesehen werden, wenn im fünfjährigen Finanzplanungszeitraum die Aufwendungen durch Erträge gedeckt werden und ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird, welcher der ordentlichen Tilgung sowie dem ordentlichen Tilgungsanteil für kreditähnliche Rechtsgeschäfte entspricht.

Im Berichtsjahr reichten die ordentlichen Erträge aus, um die Aufwendungen zu decken; sie überstiegen diese um 213,4 TEUR. Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit war ebenfalls positiv und deckte die für die ordentliche Kredittilgung fälligen Auszahlungen und den Tilgungsanteil aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vollumfänglich.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 SächsKomHVO soll der Rechenschaftsbericht die Erreichung der wesentlichen Ziele in der abgelaufenen Rechnungsperiode darstellen und gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 SächsKomHVO über den Stand der Aufgabenerfüllung berichten. Die Vorschrift knüpft an wesentliche Ziele und Strategien an, beispielsweise aus einem Leitbild zu den Handlungsfeldern Bildung, Finanzen, Freizeit, Soziales, Tourismus, Umwelt, Wirtschaft sowie Wohnen und setzt die qualitative und quantitative Definition hierzu formulierter Ziele, beispielsweise im Vorbericht zum Haushaltsplan, voraus.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass der Rechenschaftsbericht keine Darstellung zur Erreichung wesentlicher Ziele und dem Stand der Aufgabenerfüllung enthielt.

Mögliche Risiken wurden in Verbindung mit den Kennzahlen zur Vermögens-, Ergebnis und Finanzrechnung kurz beschrieben und bezogen sich auf das Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen. Die hohe Anlagenintensität von 95,0 Prozent führte insbesondere zu einer Ergebnishaushaltbelastung durch Abschreibungen und Instandhaltungsaufwand.

Nach dem Schluss des Berichtsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 SächsKomHVO im Rechenschaftsbericht darzustellen waren, lagen auskunftsgemäß nicht vor.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass die Ausführungen zur positiven Entwicklung nicht im Rechenschaftsbericht dargelegt wurden, sondern im Anhang.

Ein gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 5 SächsKomHVO zu erläuterndes Haushaltsstrukturkonzept bestand für die Gemeinde Muldenhammer im Haushaltsjahr 2020 nicht.

Im Rechenschaftsbericht ist ferner gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 SächsKomHVO eine Auswertung der für die Schlüsselprodukte gesetzten Leistungsziele anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen darzustellen. Schlüsselprodukte sind solche Produkte, die sich durch besondere Kriterien, wie beispielsweise hohe Steuerungs- und Finanzrelevanz, herausheben. Der Haushaltsplan der Gemeinde Muldenhammer für das Haushaltsjahr 2020 war produktorientiert in 16 Teilhaushalte (Produktbereiche) gegliedert. Er definierte insgesamt sieben Schlüsselprodukte (21.11.01 Grundschule, 36.51.01 Kindertagesstätte „Thierbergstrolche“, 36.51.02 Kindertagesstätte „Max und Moritz“, 36.51.03 Schulhort, 52.20.01 Kommunale Wohnungsvermittlung, 54.10.01 Gemeindestraßen, 57.50.01 Tourismusförderung) in fünf Teilhaushalten.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass für die Schlüsselprodukte keine Leistungsziele bzw. Kennzahlen definiert und demzufolge nicht ausgewertet wurden. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, über die notwendigen Definitionen und Auswertungen zu den Schlüsselprodukten hinaus, zumindest ein Schlüsselprodukt je Teilhaushalt festzulegen.

Entsprechend § 88 Abs. 3 SächsGemO schloss der Rechenschaftsbericht mit den sogenannten Funktionsträgerangaben. Diese Angaben sollen Verflechtungen des Personenkreises mit Wirtschaftsbereichen und gemeindlichen Einrichtungen offenbaren. Der Rechenschaftsbericht gab die Namen des Bürgermeisters, dessen Stellvertreters, der Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie der Mitglieder des Gemeinderats wieder. Auskunftsgemäß bestand nur für den Bürgermeister eine zu erklärende Mitgliedschaft.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Muldenhammer den gesetzlichen Anforderungen nach § 88 Abs. 2 S. 2 SächsGemO i. V. m. § 88 Abs. 3 SächsGemO, § 53 SächsKomHVO im Wesentlichen entsprach. Der Rechenschaftsbericht stand im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde.

3 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Die Gemeinde Muldenhammer schloss das Haushaltsjahr 2020 mit einem ordentlichen Ergebnis i. H. v. 213,4 TEUR ab. Die außerordentlichen Erträge überstiegen die außerordentlichen Aufwendungen um 124,7 TEUR.

Im Haushaltsjahr 2020 fielen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 781,8 TEUR höher aus, als die Auszahlungen hierfür. Zum Jahresschluss 2020 ergab sich ein Zahlungsmittelüberschuss. Folglich konnte die Gemeinde Muldenhammer im Haushaltsjahr 2020 ihre Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften vollständig aus dem Zahlungsfluss der laufenden Verwaltungstätigkeit decken. Der übersteigende Betrag i. H. v. 379,3 TEUR stand für Investitionen zu Verfügung. Unter Berücksichtigung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde im Haushaltsjahr 2020 erhöhte sich der Bestand an Zahlungsmitteln um 539,1 TEUR. Die Gemeinde verfügte zum 31. Dezember 2020 über liquide Mittel i. H. v. insgesamt 924,8 TEUR.

Im Ergebnis der Prüfung zur Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020 war festzustellen, dass diese ordnungsgemäß aufgestellt wurde.

Die Vermögensrechnung der Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2020 war ausgeglichen. Die Bilanzsumme vermehrte sich im Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 520,9 TEUR auf 30.645,0 TEUR.

Der Wert des Anlagevermögens betrug zum Jahresschluss 2020 insgesamt 29.017,4 TEUR und war mit 26.547,5 TEUR ganz überwiegend dem Sachanlagevermögen zugeordnet. Das Basiskapital der Gemeinde wurde zum 31. Dezember 2020 mit 15.132,7 TEUR bilanziert. Die Verbindlichkeiten beliefen sich auf insgesamt 4.336,6 TEUR, davon entfielen 3.376,1 TEUR auf Kreditverbindlichkeiten.

Im Ergebnis der Prüfung zur Vermögensrechnung war festzustellen, dass die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Muldenhammer keine eindeutige Regelung zur Ausübung des Wahlrechts für die Bilanzierung des Finanzanlagevermögens normiert.

Der dem Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Muldenhammer beizufügende Anhang mit seinen Anlagen berücksichtigte die gesetzlichen Anforderungen.

Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Muldenhammer entsprach den gesetzlichen Anforderungen im Wesentlichen. Er stand im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Muldenhammer.

4 Prüfungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Muldenhammer den folgenden **uneingeschränkten** Prüfungsvermerk:

Prüfungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen hat den Jahresabschluss der Gemeinde Muldenhammer - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020, der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang - örtlich geprüft. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Muldenhammer für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 örtlich geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters und der Fachbediensteten für das Finanzwesen.

Nach Beurteilung aufgrund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- wurde(n) im Rahmen der Aufstellung des **Jahresabschlusses** einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen
 - bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt,
 - das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen.
- vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Berücksichtigung der zulässigen Inanspruchnahme der Verzichtsmöglichkeiten gemäß § 63 Abs. 9 SächsKomHVO **ein den tatsächlichen Verhältnissen** entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Muldenhammer.
- vermittelt der **Rechenschaftsbericht** insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über den Verlauf der Haushaltswirtschaft und von der Lage der Gemeinde Muldenhammer unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorgenommen.
- wurde der **Haushaltsplan** eingehalten.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen erklärt, dass die örtliche Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Der Prüfungsvermerk wird ohne Einschränkungen erteilt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Das Rechnungsprüfungsamt hat die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach § 104 Abs. 1 SächsGemO und unter Berücksichtigung der SächsKomPrüfVO vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung, den Jahresabschluss der Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2020 und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 in der vorliegenden Form durch den Gemeinderat gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO feststellen zu lassen.

Plauen, 13. Oktober 2023

Stadt Plauen
- Rechnungsprüfungsamt -



Martin Scheibner

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 2: Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung der Gemeinde Muldenhammer zum Jahresabschluss 2020

Die Vollständigkeitserklärung wird im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 104 SächsGemO abgegeben.

1. Alle zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen liegen zur Prüfung bereit. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung auch Verträge, Arbeits- und Dienstanweisungen ggf. Organisationspläne sowie vollständige Bankunterlagen für alle Banken und Sparkassen, die Geschäftsbeziehungen mit der Gemeinde Muldenhammer unterhalten.
2. Innerhalb der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle vollständig erfasst und belegt. Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber Dritten sind vollständig ermittelt. Die Nachweise entsprechen dem Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung gem. § 72 Abs. 2 SächsGemO.
3. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur gem. § 34 SächsKomHVO wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und Schulden sind vollständig erfasst worden.
4. Der Jahresabschluss 2019 beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Rückstellungen wie Wagnisse, Drohverluste, Gerichtsverfahren, Bürgschaftserklärungen usw. und deren periodengerechte Abgrenzung. Darüber hinaus wurden Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zum 31.12.2019 entgegenstehen oder die danach eingetreten sind, im Lagebericht dargestellt und erläutert.
5. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen zur Verfügung gestellt worden.

Muldenhammer, den 13.10.2023


Jürgen Mann
Bürgermeister


Tina Wagenknecht
Fachbedienstete für das
Finanzwesen